

## Einverständnis des Grundstückseigentümers

Über das Abbrennen eines nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV angezeigten Feuerwerkes

Herr / Frau: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

ist Eigentümer des untenstehend genannten Grundstückes und damit einverstanden, dass auf diesem, zum unten angegebenen Zeitpunkt, ein nach § 23 Abs.2 der 1. SprengV bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angemeldetes Feuerwerk abgebrannt wird.

Der Grundstückseigentümer erlässt außer den nachfolgenden Bedingungen keine weiteren Auflagen:

- Der verantwortliche Feuerwerker wird den Boden, auf dem das Feuerwerk abgebrannt wird, nicht beschädigen. Das Einschlagen von einzelnen Latten in den Erdboden ist / ist nicht gestattet.
- Die beim Abbrennen des Feuerwerks anfallenden Abfälle wird der Feuerwerker im Rahmen einer Grobreinigung entsorgen. Eine ggf. erforderliche gründliche Reinigung übernimmt der Auftraggeber des Feuerwerks.
- Der verantwortliche Feuerwerker ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend versichert, um für eventuell auftretenden Sach- und Personenschäden in vollem Umfang zu haften.
- Der verantwortliche Feuerwerker ist gesetzlich verpflichtet, unbefugte Personen aus dem Sicherheitsbereich zu verweisen. Der Grundstückseigentümer erteilt dem verantwortlichen Feuerwerker das vorübergehende Recht, während der Aufbauarbeiten und des Abbrennens des Feuerwerks Personen, die sich im abgesperrten Sicherheitsbereich befinden, des Platzes zu verweisen, damit dieser der gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

Grundstücksbezeichnung: \_\_\_\_\_

Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Flurstücknummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Der Grundstückseigentümer erlaubt dem Auftraggeber des Feuerwerks im Bedarfsfall eine Kopie der Flurkarte bei der örtlich zuständigen Behörde anzufordern, damit das beabsichtigte Feuerwerk vorschriftsmäßig angezeigt werden kann.

Datum und Uhrzeit des Feuerwerks: \_\_\_\_\_

Auftraggeber des Feuerwerks: \_\_\_\_\_

Ort / Datum und Unterschrift  
des Grundstückseigentümers: \_\_\_\_\_